



Kürzere Planungsverfahren

Das neue Investitionsbeschleunigungsgesetz - Rückenwind für die Windenergie

Am 3. Dezember 2020 verabschiedete der Bundestag das Investitionsbeschleunigungsgesetz (BGBl. I S. 2694), das in großen Teilen zum 10. Dezember 2020 in Kraft getreten ist. Das Gesetz hat insbesondere weitreichende Folgen für die Windenergie an Land. Klagen gegen Windenergieanlagen an Land werden ab sofort schon in erster Instanz vor den Oberverwaltungsgerichten der Länder (OVG) geführt. Viel gewichtiger dürfte jedoch die Regelung sein, dass Widersprüche und Klagen gegen Genehmigungen von Windkraftanlagen keine aufschiebende Wirkung mehr entfalten.

Lange Gerichtsverfahren verkürzen

Ziel des Gesetzgebers war es, Planungsverfahren zu beschleunigen sowie überlange Gerichtsverfahren zu verkürzen, um dadurch die Ausbauziele der Windenergie zu erreichen. Den Anwendungsbereich für die vorgenannten Gesetzesänderungen hat der Gesetzgeber für Windenergieanlagen ab einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern festgelegt (Art. 1 Nr. 1, Art. 3 Nr. 2 Investitionsbeschleunigungsgesetz).

Schnellere Entscheidungen?

Mit Artikel 1 des Investitionsbeschleunigungsgesetzes

wurde § 48 VwGO um einen Absatz 3a ergänzt. Nunmehr entscheiden die OVG im ersten Rechtszug auch über sämtliche Streitigkeiten, welche „die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern“ betreffen. Ursprünglich wurden diese Streitigkeiten in erster Instanz vor den jeweils zuständigen Verwaltungsgerichten geführt. Aktuell laufende Gerichtsverfahren vor einem Verwaltungsgericht werden indes nicht an das nun zuständige OVG übertragen, da eine einmal begründete Gerichtszuständigkeit nicht mehr geändert werden kann.

Mit dieser Regelung ändert sich nicht nur die Eingangsinstanz. Dane-

ben verkürzt sich auch der Instanzenzug, da gegen die Urteile der OVG nur noch die Revision beziehungsweise die Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundesverwaltungsgericht zulässig ist. Auf diesem Weg soll schneller eine rechtskräftige Entscheidung über genehmigte Windenergieanlagen herbeigeführt werden.

Ob durch diese Regelung überlange Gerichtsverfahren tatsächlich verkürzt werden können oder ob sie vielmehr eine Überlastung der OVG nach sich zieht, wird sich in den nächsten Jahren zeigen.

Eine ebenso weitreichende Entscheidung trifft der Gesetzgeber mit dem neuen § 63 BImSchG. Es enthält die Regelung, dass „Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung

einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern [...] keine aufschiebende Wirkung“ mehr entfalten. Für Windkraftprojektierer bedeutet dies konkret, dass es keiner Anordnung der sofortigen Vollziehung mehr bedarf, um auch schon im Widerspruchs- oder Klageverfahren mit dem Bau der Anlage beginnen zu können.

Bedeutung der Energiewende

Mit dem neuen § 63 BImSchG unterstreicht der Bundesgesetzgeber die Bedeutung der Energiewende und erklärt den Ausbau der Windenergie an Land als öffentliches Interesse von besonderer Dringlichkeit. Insbesondere Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz gegen Windturbinen dürften aufgrund dieser Regelung häufiger zu Gunsten der Genehmigungsinhaber ausgehen.

§ 63 BImSchG wird aufgrund der Parallele, die der Gesetzgeber zu § 212a BauGB zieht, der unmittelbar nach Inkrafttreten zum Entfallen der aufschiebenden Wirkung von Drittrechtsbehelfen führte, auch schon auf derzeit anhängige Rechtsbehelfe Dritter anzuwenden sein.

Windkraftprojektierer sollten daher überprüfen, ob und inwieweit sich aus der Gesetzesnovelle Vorteile für eigene Vorhaben ergeben. ■



Foto: GÖRG

Ein Rechtstipp von Lisa Löffler, Rechtsanwältin bei Görg Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB in Köln.